

### Inhaltsverzeichnis

20. FEB. 1955

Landschaftsschutzgebiet Lüchaugraben zwischen Donndorf und Eckersdorf, Landkreis Bayreuth - Langfristige ERP-Kredite für landwirtschaftliche Baumaßnahmen aus ERP-Zinsen und Tilgungen 1955 - Maßnahmen zur Instandsetzung von Wohngebäuden (Reparaturdarlehen) - Vollzug des Gesetzes über die Wohnungsaufsicht (Landeswohnungsordnung) - Gesetz über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung von Familien-Ausgleichskassen (Kindergeldgesetz) vom 13.11.1954 (RGBl. I S. 333 ff.); hier: Antragstellung - Grundversicherungsmarken der Klasse XII d 20,-- DM der Invalidenversicherung mit dem Aufdruck "55" - In Heimarbeit Beschäftigte gem. Heimarbeitsgesetz vom 14.3.1951 § 1a in Verbindung mit § 2/1; hier: Sozialversicherungspflicht; Arbeitnehmeranteile - Vollzug des Runderlasses Außenwirtschaft Nr. 91/54 betreffend Warenausfuhr ohne Entgelt und Sonderfälle der Warenausfuhr gegen Entgelt - Preise für Braunkohlenstaub, Brikettabrieb, Trockenbraunkohle und Rohbraunkohle - Preise für Braunkohlenbriketts aus der sowjetischen Besatzungszone - Zuschüsse zur Förderung von Brandverhütungsmaßnahmen; hier: Brandmuerzuschüsse - Jägerprüfung 1955 - Anzeige des Auftretens der Myxomatose - Ansteckende Gehirnrückenmarksentzündung der Einhufer; hier: Bestand des Landwirts Lorenz Fick, Busbach 37 - Ergänzung der Haushaltsatzung des Landkreises Bayreuth - Zulassung von Mitgliedern des Kreistages als Zuhörer bei den Sitzungen des Kreis Ausschusses - Sonderfahrt zur Internationalen Landwirtschafts-Messe in Verona - Vollzug des Bayer. Forstgesetzes; hier: Wertbestimmungstabellen - Zuschüsse aus Mitteln der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt zur Förderung von Brandverhütungsmaßnahmen; hier: Errichtung von Blitzableitern - Erste Nachtragsanordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Bayreuth -

Landschaftsschutzgebiet Lüchaugraben  
zwischen Donndorf und Eckersdorf,  
Landkreis Bayreuth

### A n o r d n u n g

zum Schutze von Landschaftsteilen im  
Landkreis Bayreuth

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26.6.1935 (RGBl. I S. 821) i.d.F. des Dritten Änderungsges. vom 20.1.1938 (RGBl. I S.36) sowie des § 13 der hiezu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275) i.d.F. der Ergänzungsverordnung vom 16.9.1938 (RGBl. I S. 1184) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Der in der Landschaftsschutzkarte beim Landratsamt Bayreuth mit grüner Farbe eingetragene und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 11 aufgeführte

Landschaftsteil im Bereich des Landkreises Bayreuth wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt.

#### Begrenzungsbeschreibung:

- Osten: Ostlicher Rand der Pl.Nr. 25, 26 und 173 b
- Süden: Südliche Grenze des Mischwaldes der Pl.Nr. 108
- Westen: Fußweg von Eckersdorf zur Bundesstr. 22 mit Ausnahme Hs. Nr.54 1/2 mit Nebengebäuden (Bes. Frau Spitzenpfeil) und Hs.Nr.54 mit Nebengeb. (Bes. Frau Janeck).
- Norden: Bundesstraße 22.

#### § 2

(1) Es ist verboten, innerhalb des in der Landschaftsschutzkarte durch

farbige Umzeichnung kenntlich gemachten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, den 27. Januar 1955  
Landratsamt Bayreuth  
als untere Naturschutzbehörde.  
gez. Dr. Kohut  
Landrat

(2) Unter das Verbot fallen insbesondere:

- a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen;
- b) das Zelten;
- c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt;
- d) das Anbringen von Tafeln (Reklameeinrichtungen jeder Art), Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
- e) der Bau von Drahtleitungen;
- f) die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Sand- oder Lehngruben;
- g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb des geschützten Landschaftsteiles vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze;

(3) Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist. Baumaßnahmen unmittelbar an der Grenze des Landschaftsschutzgebietes müssen sich gut in das Landschaftsbild einfügen und dürfen den Charakter des Schutzgebietes nicht beeinträchtigen.

§ 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Anordnung nicht widersprechen.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach §§ 21 u. 22 des Naturschutzgesetzes und den § 16

Langfristige ERP-Kredite für landwirtschaftliche Baumaßnahmen aus ERP-Zinsen und Tilgungen 1955

Die Bayer. Landesbodenkreditanstalt München hat bekanntgegeben, daß aus den ERP-Zins- und Tilgungserträgen des Jahres 1955 in beschränktem Umfang Kreditmittel für allgemeine landwirtschaftliche Baumaßnahmen, insbesondere für die Modernisierung ländlicher Wirtschaftsgebäude, für Auflockerung der Dörfer durch Aussiedlung u. für die Schaffung gesunder Milchviehstallungen zur Förderung der Bekämpfung der Rinder-Tbc zur Verfügung gestellt worden sind.

Diese Kreditmittel werden über landwirtschaftliche Realkreditinstitute, zu denen auch die Bayer. Landesbodenkreditanstalt München gehört, ausgereicht.

Mit Rücksicht auf den beschränkten Umfang der Kreditmittel empfiehlt es sich, Kreditanträge schnellmöglichst einzureichen.

Die Kreditbedingungen sind für den Darlehensnehmer:

Zinssatz: jhrl. 4 v.H.,  
Tilgung: jhrl. 3 v.H. zuzüglich ersparter Zinsen,  
in Sonderfällen  
jhrl. 2 v.H. zuzüglich ersparter Zinsen

Es wird ersucht, interessierte Betriebsinhaber auf diese Kreditmöglichkeiten hinzuweisen. Antragsvordrucke können entweder direkt



# Amtsblatt

und

## Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth, Postbezug: vierteljährlich 8,— DM

Nr. 6

Bayreuth, den 23. Februar 1977

1/10 — 041

### Terminfreies Wochenende:

Keine Teilnahme von Behördenvertretern an Veranstaltungen am letzten Wochenende des Monats

Die 7 Regierungspräsidenten in Bayern haben eine Absprache getroffen, wonach bei Veranstaltungen am letzten Wochenende eines jeden Monats mit Rücksicht auf den Schutz der Familien mit der Teilnahme von Vertretern der Regierungen nicht mehr gehnet werden kann.

Es wurde hierzu ausgeführt:

„Die Zahl der Veranstaltungen, zu denen Repräsentanten der Regierungen eingeladen werden, haben in letzter Zeit in so starkem Maße zugenommen, daß für sie während des ganzen Jahres am Wochenende mehrere Verpflichtungen übernommen werden müssen. Die bayerischen Regierungspräsidenten haben sich deshalb geeinigt, an alle Veranstalter zu appellieren, das letzte Wochenende im Monat veranstaltungsfrei zu halten.

Es wird die Meinung vertreten, daß die Pflichten gegenüber der Familie, besonders auch bei der Erziehung der Kinder, ebenso wichtig zu nehmen sind, wie die Teilnahme an vielen Veranstaltungen. Deshalb muß wenigstens ein Wochenende der Familie gewidmet werden können.

Es wird deshalb um Verständnis gebeten, wenn künftig Einladungen zu Veranstaltungen die am letzten Wochenende im Monat stattfinden, nicht mehr angenommen werden. Diese Regelung bezieht sich auch auf Wochenende, an denen der Samstag zum alten und der Sonntag zum darauffolgenden Monat gehört.

Die Städte, Landkreise, Gemeinden, Kirchen, politische Parteien, Verbände und Vereine sind aufgefordert, diesem Beispiel zu folgen.“

Der Aufruf der Regierungspräsidenten ist zu begrüßen. Die häufige Inanspruchnahme des Landrats, seines Stellvertreters, der Kreisräte und der Bediensteten des Landratsamtes übersteigt oft die Grenzen der Leistungsfähigkeit des Einzelnen, ganz abgesehen davon, daß auch die Interessen der Familien wenigstens an einem Wochenende im Monat Berücksichtigung finden sollten. Die Verantwortlichen von Veranstaltungen werden aus diesen Gründen gebeten, künftig den Landrat und die Bediensteten des Landratsamtes nur zu solchen Veranstaltungen zu rufen, denen überörtliche Bedeutung zukommt und die nicht am letzten Wochenende eines Monats stattfinden. Ein Wochenende ist auch dann „geschützt“, wenn nur noch der Samstag zum alten und der Sonntag bereits zum folgenden Monat gehört.

Den Städten und Gemeinden wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Bayreuth, den 10. Februar 1977

Landratsamt  
Dr. Kohut  
Landrat

\* \* \*

2/20 — 022

Änderung der Grenzen des gemeindefreien Gebietes Lindenhardter Forst Nord-West und der Gemeinde Hinterkleebach, beide Landkreis Bayreuth

Die Regierung von Oberfranken hat folgende Verordnung (RABl OFr. 77 S. 5) erlassen:

Nr. 230 — 4128/6 — 27/76

Verordnung zur Änderung der Grenzen des gemeindefreien Gebiets Lindenhardter Forst-Nordwest und der Gemeinde Hinterkleebach, beide Landkreis Bayreuth

vom 14. Januar 1977

Aufgrund der Art 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1973 (GVBl S. 599), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1975 (GVBl S. 413), erläßt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

### § 1

Aus dem gemeindefreien Gebiet Lindenhardter Forst-Nordwest, Landkreis Bayreuth, wird das Flurstück Nr. 41/5 der Gemarkung Lindenhardter Forst-Nordwest mit einer Fläche von 1560 qm ausgegliedert und unter Verschmelzung mit Flurstück Nr. 651 der Gemarkung Hinterkleebach in die Gemeinde Hinterkleebach, Landkreis Bayreuth, eingegliedert. Die Grenzen der Gemarkungen Lindenhardter Forst-Nordwest und Hinterkleebach ändern sich entsprechend.

### § 2

Im ungegliederten Gebiet tritt das Recht der Gemeinde Hinterkleebach in Kraft.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Bayreuth, den 14. Januar 1977

Regierung von Oberfranken

Winkler  
Regierungspräsident

3b/33 — 643

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. 10. 1976 (BGBl I S. 3017) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. 3. 1975 (GVBl S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 3. 1976 (GVBl S. 33);

Errichtung einer Fischteichanlage durch Herrn Dr. H. J. Piechnik, Nankendorf, auf dem Grundstück Fl. Nr. 754 der Gemarkung Nankendorf, Stadt Waischenfeld

Herr Dr. H. J. Piechnik, Nankendorf, beabsichtigt auf seinem Grundstück Fl. Nr. 754 der Gemarkung Nankendorf einen ca. 200 qm großen Teich zu errichten.

Die Speisung des Teiches erfolgt über eine 35 m lange PVC-Leitung NW 100 ohne Aufstau des Schmierbaches. Wird kein Wasser benötigt, ist das Rohr mit einem Muffenstopfen verschlossen. Die Entleerung des Teiches erfolgt über eine PVC-Leitung NW 150 in den Graben.

Da ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist, wird das Vorhaben hiernit gem. Art. 78 Abs. 2 bis 4 BayWG bekanntgemacht.

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang der Maßnahme ergeben, liegen während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Bayreuth, Zimmer Nr. 163, auf die Dauer von zwei Wochen vom Tage dieser Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, zur Einsichtnahme auf. Einwendungen gegen das Bauvorhaben sind beim

### Inhalt

Terminfreies Wochenende  
Änderung der Grenzen des gemeindefreien Gebiets Lindenhardter Forst Nord-West und der Gemeinde Hinterkleebach, beide Landkreis Bayreuth  
Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG)  
Errichtung einer Fischteichanlage durch Herrn Dr. H. J. Piechnik, Nankendorf  
Verordnung zur Änderung der Verordnungen zum Schutze der  
Landschaftsteile „Veldensteiner Forst“  
Landschaftsteile „Lüchaugraben“  
Landschaftsteile „Bleyer“  
Albrandberges „Neubürg“  
Jahresabschluß 1976 der Stadt- und Kreissparkasse Pegnitz, Bekanntmachung  
Beschlüsse des Kreisausschusses  
Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Seybothenreuth  
Übungen der US-Streitkräfte  
Übungen der US-Streitkräfte  
Versehrtensprechtage im 2. Vierteljahr 1977  
Übung der US-Streitkräfte  
Übung der US-Streitkräfte

Landratsamt Bayreuth zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Ausschlussfrist gilt nicht für Einwendungen, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bayreuth, den 11. Februar 1977

Landratsamt  
Dr. Kohut  
Landrat

\* \* \*

3 b/33 - 324

### Verordnung zur Änderung

1. der Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Veldensteiner Forst“ vom 15. 12. 1966 (ABl des Landkreises Pegnitz vom 29. 12. 1966, Nr. 39/66)
2. der Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Bayreuth (Landschaftsschutzgebiet „Lüchaugraben“) vom 27. 1. 1955 (ABl des Landkreises Bayreuth vom 7. 2. 1955, Nr. 2/55)
3. der Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Bayreuth (Landschaftsschutzgebiet „Bleyer“) vom 10. 2. 1955 (ABl des Landkreises Bayreuth vom 14. 2. 1955, Nr. 3/55)
4. der Anordnung zum Schutze des Albrandberges „Neubürg“ vom 15. 5. 1952 (ABl des Landkreises Ebermannstadt vom 15. 5. 1952, Nr. 15/52)

Auf Grund des Art. 10 Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 3, Art. 10 Abs. 3, Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - vom 27. 7. 1973 (GVBl S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 7. 1976 (GVBl S. 294), erläßt der Landkreis Bayreuth folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 4. Februar Nr. 820-A 324/1-1/77 genehmigte

### Verordnung:

#### Art. 1

§ 8 der Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Veldensteiner Forst“ vom 15. 12. 1966 erhält folgende Fassung:

#### § 8

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den Verboten des § 2 in Schutzgebieten Veränderungen vornimmt,
- b) Maßnahmen nach § 3 der Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,
- c) Maßnahmen nach § 4 der Verordnung ohne die erforderliche Anzeige vornimmt.

#### Art. 2

Die Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Bayreuth (Landschaftsschutzgebiet „Lüchaugraben“) vom 27. 1. 1955 sowie die Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Bayreuth (Landschaftsschutzgebiet „Bleyer“) vom 10. 2. 1955 werden wie folgt geändert:

Die §§ 2ff der Anordnungen erhalten folgende Fassung:

#### § 2

1. In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

#### § 3

2. (1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Bayreuth bedarf, wer
  - a) Bauten aller Art, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
  - b) Zäune und Einfriedigungen - ausgenommen Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune, soweit Beton nicht verwendet wird -,
  - c) Drahtleitungen,
  - d) Buden oder Verkaufsstände errichten,
  - e) Abfälle, Müll oder Schutt an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen ablagern,
  - f) Bild- und Schrifttafeln, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, sich auf den Straßenverkehr beziehen oder Wohn- oder Gewerbezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen, anbringen,
  - g) Kraftfahrzeuge außerhalb der zugelassenen Parkplätze parken,
  - h) außerhalb hierfür zugelassener Plätze lagern oder zelten,
  - i) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes oder Tümpel, Teiche, Findlinge oder Felsblöcke beseitigen,
  - j) Steinbrüche, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben anlegen will.

- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.

#### § 4

3. Wer andere als in § 3 genannte Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, hat das dem Landratsamt Bayreuth 2 Wochen vorher anzuzeigen.

#### § 5

4. Das Landratsamt Bayreuth kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Anordnung zulassen.

#### § 6

5. Vor Erteilung der Erlaubnis (§ 3) und der Ausnahme (§ 5) ist die Regierung von Oberfranken zu hören. Erlaubnis und Ausnahme können an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

#### § 7

6. Die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden auf die Nutzung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft sowie auf die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

#### § 8

7. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen den Verboten des § 2 in Schutzgebieten Veränderungen vornimmt,
  - b) Maßnahmen nach § 3 der Anordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,
  - c) Maßnahmen nach § 4 der Anordnung ohne die erforderliche Anzeige vornimmt.

#### § 9

8. Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth in Kraft

#### Art. 3

Die Anordnung zum Schutz des Albrandberges „Neubürg“ vom 15. 5. 1952 wird wie folgt geändert:

Die §§ 2ff der Anordnung erhalten folgende Fassung:

#### § 2

1. In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

#### § 3

2. (1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Bayreuth bedarf, wer
  - a) Bauten aller Art, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
  - b) Zäune und Einfriedigungen - ausgenommen Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune, soweit Beton nicht verwendet wird -,
  - c) Drahtleitungen,
  - d) Buden oder Verkaufsstände errichten,
  - e) Abfälle, Müll oder Schutt an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen ablagern,
  - f) Bild- und Schrifttafeln, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, sich auf den Straßenverkehr beziehen oder Wohn- oder Gewerbezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen, anbringen,
  - g) Kraftfahrzeuge außerhalb der zugelassenen Parkplätze parken,
  - h) außerhalb hierfür zugelassener Plätze lagern oder zelten,
  - i) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes oder Tümpel, Teiche, Findlinge oder Felsblöcke beseitigen,
  - j) Steinbrüche, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben anlegen will.

- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.

#### § 4

3. Wer andere als in § 3 genannte Maßnahmen durchführen will, die geeignet

sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, hat das dem Landratsamt Bayreuth 2 Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

4. Das Landratsamt Bayreuth kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Anordnung zulassen.

§ 6

5. Vor Erteilung der Erlaubnis (§ 3) und der Ausnahme (§ 5) ist die Regierung von Oberfranken zu hören. Erlaubnis und Ausnahme können an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

§ 7

6. Die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden auf die Nutzung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft sowie auf die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 8

7. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den Verboten des § 2 in Schutzgebieten Veränderungen vornimmt,
- b) Maßnahmen nach § 3 der Anordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,
- c) Maßnahmen nach § 4 der Anordnung ohne die erforderliche Anzeige vornimmt.

§ 9

8. Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Ebermannstadt in Kraft.

Art. 4

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.

Bayreuth, den 11. Februar 1977

Landratsamt  
Dr. Kohut  
Landrat

Hinweis:

1. Die unter Art. 2 und 3 bezeichneten Anordnungen sind Schutzanordnungen im Sinne des § 5 des Reichsnaturschutzgesetzes. Sie sind Rechtsnormen, da sie sich an die Allgemeinheit wenden — vgl. MABl 33/1959 S. 580 —. Diese Rechtsnormen bleiben bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung bzw. bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer gem. Art. 55 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG in Kraft.

Die Anordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Neubürg“ wurde von ehem. Landkreis Ebermannstadt erlassen und gilt nunmehr im Landkreis Bayreuth weiter.

2. Durch das 2. Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts und zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht — 2. StrBerAnpG — treten auch die Ahndungsvorschriften in den Verordnungen zum Schutze von Naturdenkmälern am 1.1.1977 außer Kraft. Eine Anpassung dieser Ahndungsvorschriften ist jedoch nicht erforderlich, da das Entfernen, Zerstören oder Verändern von Naturdenkmälern bereits

gem. Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark bedroht ist, die Ahndungsvorschriften in den Verordnungen also nur deklaratorische Bedeutung besitzen.

Bayreuth, den 11. Februar 1977

Landratsamt  
Dr. Kohut  
Landrat

\* \* \*

1/10 — 831

Jahresabschluß 1976  
der Stadt- und Kreissparkasse Pegnitz  
Bekanntmachung

„Der Jahresabschluß zum 31.12.1976 (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) der Stadt- und Kreissparkasse Pegnitz ist mit dem gesetzlichen Prüfungsvermerk versehen und liegt mit dem Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 1976 in der Zeit vom 25. Februar 1977 bis 24. März 1977 bei der Sparkasse zur öffentlichen Einsicht auf“.

Pegnitz, den 15. Februar 1977

Kreissparkasse Bayreuth —  
Stadtsparkasse Pegnitz  
Mendel Ziegler

\* \* \*

1/10 — 041

Beschlüsse des Kreisausschusses

Der Kreisausschuß des Landkreises Bayreuth hat in seiner Sitzung am 3. Februar 1977 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Der Kreisausschuß hat zunächst Kenntnis davon genommen, daß das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus damit einverstanden ist, daß die Regierung von Oberfranken mit Wirkung vom Schuljahr 1977/78 einen weiteren Fachsprengel für Berufsschüler in gastgewerblichen Ausbildungsverhältnissen (Kellner und Köche) bildet, der die Städte Bayreuth und Hof sowie die

Landkreise Bayreuth, Hof, Kulmbach und Wunsiedel umfaßt. Als Schulort wurde Pegnitz bestimmt.

Der Kreisausschuß hat die Verwaltung beauftragt, in Verhandlungen mit der Regierung von Oberfranken und der Stadt Bayreuth alle Fragen zu klären, damit die Räume der Landwirtschaftsschule Pegnitz ab September 1977 für die Durchführung der Blockbeschulung und die internatsmäßige Unterbringung der Schüler zur Verfügung stehen. Dabei kann davon ausgegangen werden, daß der Landkreis als Eigentümer des Gebäudes die Kosten des Umbaues übernimmt, selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß der Bayer. Staat FAG-Zuschüsse gewährt.

2. Die Turnhalle der Johannes-Kepler-Realschule Bayreuth wird am Montagabend von 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr dem Postsportverein Bayreuth überlassen.

Die Entschädigung für die Überlassung wurde auf pauschal monatlich 50,— DM festgelegt. Die Benutzung der Duschräume wird gestattet. Der Verein hat sich zu verpflichten, die Halle und die überlassenen Nebenräume auf eigene Kosten zu reinigen.

Mit dem Postsportverein Bayreuth ist eine Vereinbarung über die Überlassung zu schließen.

3. Da vom Gebiet des Landkreises Bayreuth nur eine kleine Fläche dem Naturpark Frankenwald zuzurechnen ist und andererseits der Landkreis Bayreuth bereits den Naturparken Fichtelgebirge und Fränkische Schweiz/Veldensteiner Forst angehört, soll eine Mitgliedschaft im Naturpark Frankenwald durch den Landkreis nicht erworben werden.

4. Der Landkreis kauft vom Sonderheft der Allgemeinen Forstzeitschrift über den Naturpark Fränkische Schweiz/Veldensteiner Forst 1000 Stück zum Einzelpreis von 4,— DM.

5. Aus Kreismitteln des Haushalts 1976 wurden folgende Zuschüsse an Sportvereine für Investitionen bewilligt:

Name des Vereins	Vorhaben	DM
ASV Aufseß	— Rasenspielfeld —	6.000,—
TSV Elbersberg	— Rasenspielfeld —	6.000,—
TSV Fichtelberg	— Renovierung und Ausbau der Duschen und Toiletten —	300,—
FC Gefrees	— Kassierer- und Gerätehäuschen —	400,—
Tennisclub Gefrees	— Anlage von Tennisplätzen —	4.500,—
ASV Haidenaab-Göppmannsbühl	— Flutlichtanlage —	200,—
SV Krögelstein	— Errichtung von Waschgelegenheiten, Wegebau zum Sportplatz, Flutlichtanlage —	300,—
TSC Pottenstein	— Flutlichtanlage —	400,—
SV Röhrenhof	— Vereinsheim mit Umkleide- und Duschräumen —	500,—
SV Schreez	— Sportheim —	400,—
SV Stechendorf	— Rasenspielfeld, Zuführung von Licht und Wasser, Jugendraum und Toiletten —	6.000,—
Gesamtsumme:		25.000,—



send Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein nach dieser Anordnung getroffenes Verbot zuwiderhandelt."

3. Die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Schachblumenwiese östlich von Heinersreuth" vom 3. März 1993 (ABl S. 23) und die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Schachblumenwiese bei Gesees" vom 3. März 1993 (ABl S. 21) werden wie folgt geändert:

- a) In § 6 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte "fünfzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.  
b) In § 6 Abs. 3 werden jeweils die Worte "zwanzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfundzwanzigtausend Euro" und die Worte "zehntausend Deutsche Mark" durch die Worte "zehntausend Euro" ersetzt.

4. Die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Mager- und Feuchtwiesenkomplex östlich von Hintergereuth" vom 2. November 1994 (ABl S. 90),

die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Doline nördlich von Döberschütz" vom 20. Juni 1997 (ABl S. 41) und die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Hohlweg bei Vorlahm" vom 1. März 1999 (ABl S. 47) werden wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte "einhunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.

5. Die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Laub- und Mischwälder am Leutzberg" vom 25. September 2000 (ABl S. 89) wird wie folgt geändert:

- a) In § 6 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte "einhunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.  
b) In § 6 Abs. 3 werden die Worte "fünfzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfundzwanzigtausend Euro" und die Worte "zwanzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "zehntausend Euro" ersetzt.

## § 2

### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bayreuth, 6. Dezember 2001  
Landratsamt  
Dr. Dietel  
Landrat

2/22-173

## Verordnung zur Anpassung von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete an den Euro

Vom 12. Dezember 2001

Auf Grund von Art. 1 0, Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG- (BayRS 791 -1 -U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch § 64 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt der Landkreis Bayreuth folgende Verordnung:

## § 1 Änderung von Landschaftsschutz- gebietsverordnungen

1. Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Bayreuth (Landschaftsschutzgebiet "Lüchhau-graben") vom 27. Januar 1955 (ABl Nr. 2 vom 7. Februar 1955), geändert durch Verordnung des Landkreises Bayreuth vom 11. Februar 1977 (ABl S. 14)

§ 8 erhält folgende Fassung:

### § 8

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 Bay-NatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.  
(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 Bay-NatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 3 oder einer Ausnahme nach § 5 nicht nachkommt."

2. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Schobertsberg" im Landkreis Bayreuth vom 1. Juni 1980 (ABl S. 115)

§ 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "Art. 52 Abs. 1 Nr. 4" durch die Worte "Art. 52 Abs. 1 Nr. 3" und die Worte "fünfzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.  
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 Bay-NatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der

Auflage zu einer Erlaubnis nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 nicht nachkommt."

- c) Absatz 3 wird gestrichen

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

3. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Oberer Bleyer" im Landkreis Bayreuth vom 25. Juli 2000 (ABl S. 75)

§ 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "einhunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.  
b) In Absatz 2 werden die Worte "einhunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.

## § 2

### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bayreuth, 12. Dezember 2001  
Landratsamt  
Dr. Dietel  
Landrat

2/20 - 082

## Übungen der Bundeswehr

In der Zeit vom 07.01. bis 28.03.2002 finden Gefechtsübungen der Bundeswehr u.a. im Landkreis Bayreuth statt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übrigen Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition u. dgl.) ausgehen können, wird hingewiesen.

Werden Sprengmittel aufgefunden, ist sofort die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen.

Soweit Manöverschäden geltend gemacht werden, wird gebeten, sich an die Gemeindeverwaltung bzw. Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zu wenden.

Auskünfte erteilen auch das Finanzamt Würzburg - Amt für Verteidigungslasten - und die Wehrbereichsverwaltung VI, Dezernat IV A 2, München.

Bayreuth, den 13. Dezember 2001  
Landratsamt  
i.A.  
Fein  
Regierungsdirektor